



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Montag, den 02.05.2011  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:35 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Verabschiedung des Gemeindebediensteten Artur Mattern
- 2 Haus des Kindes; Neuerlass der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen
- 3 Haus des Kindes; Auswertung der Bedarfsabfrage 2011 mit Festlegungen
- 4 Haus des Kindes; Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung - Haus des Kindes - der Gemeinde Holzkirchen für das Kindergartenjahr 2011/2012
- 5 Haus des Kindes; Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen
- 6 Haus des Kindes; Änderung der Konzeption
- 7 Anfrage Johanniter-Unfall-Hilfe - Träger von Kindereinrichtungen
- 8 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010; Bekanntgabe des Prüfberichts
- 9 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2010

- 10 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2010
- 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 11.1 Bekanntgabe des Sicherheitsberichtes für das Jahr 2010
  - 11.2 Kanalsanierung
  - 11.3 Pflegearbeiten an Grünanlagen
  - 11.4 Bereitstellung von Sitzungsunterlagen

## **Anwesenheitsliste**

### **Vorsitzende/r**

Beck, Klaus

### **Gemeinderäte**

Bauer, Uwe

Karpf, Karl

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang

### **Schriftführer**

Trabel, Willi

### **Gäste/Referenten**

Mattern, Artur zu TOP 1 öffentlich

Schreck, Kathy zu TOP 2 - 6 öffentlich

### **Presse**

Pscheidl, Ernst

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Gemeinderäte**

Kohlhepp, Konrad entschuldigt

Spiegel, Daniel

entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.03.2011 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1 Verabschiedung des Gemeindebediensteten Artur Mattern**

Der Vorsitzende begrüßte Herrn Mattern und dessen Frau.

Er dankte ihm für seine langjährige Tätigkeit bei der Gemeinde, die bereits vor fast 25 Jahren begann.

Der Anfang sei für Herrn Mattern wohl eine große Umstellung gewesen. Dies auch, weil die Mittel zunächst sehr begrenzt waren und Herr Mattern und sein Kollege auch mal das eigene Werkzeug mitgebracht haben.

Der Vorsitzende schildert Herrn Mattern als engagiert und verlässlich, der für die eigene Art der Aufgabenerfüllung auch mal unkonventionelle Lösungen gesucht habe. Ruhe und Gelassenheit seien nicht immer seine Tugenden gewesen, was aber durch die besondere Situation als Gemeindearbeiter verständlich sei.

Herr Mattern sei zwar noch nicht in Rente, denn derzeit befinde er sich noch in der Freistellungsphase nach der Altersteilzeit. Dennoch wünschte der Vorsitzende ihm alles Gute und vor allem Gesundheit in seinem Ruhestand. Er überreichte ein Geschenk, welches sein Hobby, das Arbeiten mit Holz unterstützen könne.

Anschließend dankte der Vorsitzende noch Frau Mattern, die ihren Mann unterstützt habe und überreichte ihr einen Blumenstrauß.

### **TOP 2 Haus des Kindes; Neuerlass der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen**

#### **Sachverhalt:**

Die Mindestbuchungszeiten in § 10 entsprechen nicht den gewünschten Buchungszeiten für Kinder unter 3 Jahren. Für diese Kinder werden überwiegend kürzere Buchungszeiten gewünscht. Die Satzung ist dem entsprechenden Bedarf anzupassen.

Des Weiteren ist die Möglichkeit von Kurzzeitbuchungen bislang satzungsrechtlich noch nicht erfasst.

Nachstehend der zu beschließende Satzungstext. Die Änderungen sind in roter Farbe dargestellt.

## **Satzung für die Kindertageseinrichtung - Haus des Kindes - der Gemeinde Holzkirchen**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:  
Allgemeines**

**§ 1  
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen ist ein Haus des Kindes im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung und Schulkinder bis zum Alter von vierzehn Jahren.
- (3) Die Betreuung von Kindern im Alter zwischen ein und zwei Jahren ist im Einzelfall nach Maßgabe des § 5 möglich.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (5) Die Kindertageseinrichtung dient ferner der Betreuung von Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Zeit der Schulferien, in denen das Haus des Kindes regelmäßig geöffnet hat (Kurzzeitbuchung).

**§ 2  
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3  
Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**ZWEITER TEIL:  
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

**§ 4  
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  5. Kinder, im Alter zwischen ein und zwei Jahren werden aufgenommen, wenn eine Betreuung organisatorisch und pädagogisch möglich ist. Entscheidungen hierüber sind Einzelfallentscheidungen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

**DRITTER TEIL:  
Abmeldung und Ausschluss**

**§ 6  
Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Sie ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Übertritt des Kindes in eine Grundschule scheidet das Kind ohne schriftliche Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres aus.

**§ 7  
Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

**§ 8  
Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

#### **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

### **§ 10 Mindestbuchungszeiten**

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt für Regelkinder 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.
- (2) Für alle anderen Kinder beträgt die tägliche Betreuungszeit mindestens 1 – 2 Stunden und höchstens 10 Stunden.
- (3) Bei Kurzzeitbuchungen umfasst die tägliche Betreuungszeit höchstens die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung.

### **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf, haben die Personensorgeberechtigten dies bei allen Kindern schriftlich zu erklären. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Eine Abholung von Kindern durch unter 14-jährige ist aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

## **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### ***Fünfter Teil: Schlussbestimmungen***

## **§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen vom 03.06.2009 außer Kraft.

Holzkirchen, xx.xx.2011

(Siegel)

---

Beck  
1. Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3 Haus des Kindes; Auswertung der Bedarfsabfrage 2011 mit Festlegungen</b>
---

**Sachverhalt:**

**Auswertung der Bedarfsabfrage 2011/2012**

- Rücklauf: 109 Bögen
- Kein Bedarf wurde bei 69 Kindern gemeldet
- Gesamtbuchungen: 36 Regelbuchungen im Lauf des Kita-Jahres
  - U3: 10 – 12 Kinder
  - Regelkinder: 25 Kinder
  - Schulkinder: 0
  - Kurzzeitbuchung: bis zu 8 Kinder (teilweise ohne Förderung)
- Schließtage:

Es besteht Zufriedenheit der Eltern. Ergänzende Wünsche bestehen von einer Familie für Buchungen an Schließtagen (für 2 Kinder) wie Rosenmontag und Faschingsdienstag 2012 sowie im August (13.-17.2012).

Ferner wird von einer Gastkindfamilie (2 Kinder) die Buchung für alle Schließtage gewünscht

**Anmerkung:**

Um dieses zu realisieren bedarf es einer Kooperation mit einer anderen Einrichtung, um die Öffnungs- bzw. Schließtage abzustimmen. Aufgrund des geringen Bedarf und des damit verbundenen Organisationsaufwands bei gleichzeitiger Unsicherheit der tatsächlichen Inanspruchnahme sollte eine Erweiterung in dieser Richtung nicht erfolgen.

- Englischunterricht
  - Nachfrage von 6 Kindern ab 4 Jahren
  - Weitere 3 Kinder im Laufe des Kita- Jahres nach Vollendung 4. Lebensjahr

- Die gewünschten Buchungszeiten liegen innerhalb der derzeitigen Öffnungszeiten:

Mo: 7:00 bis 16:30  
 Di: 7:00 bis 16:30  
 Mi: 7:00 bis 16:00  
 Do: 7:00 bis 16:00  
 Fr: 7:00 bis 15:30

Über diese Zeiten hinaus bestehender Bedarf besteht nur für eine Familie (2 Kinder) und zwar Donnerstags und Freitags jeweils für 1 Kind für 30 Minuten.

Insgesamt sind die Randzeiten nur von einzelnen Kindern belegt (siehe Belegungsübersicht).

### Belegungsplan/Kinderzahlen ab September 2011 (ohne Kurzzeitbuchung)

Uhrzeit Tag	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16					
Mo	3	9	17	22	30		29	25	23	19	15	10	8	4	4
Di	3	9	17	23	32		30	24	24	19	14	9	6	4	3
Mi	3	10	18	24	33		32	31	25	24	20	15	7	5	5
Do	3	10	18	24	32		31	26	24	21	13	6	5	5	1
Fr	3	10	17	23	31		30	23	23	19	11	3	2	1	

### Belegungsplan/Kinderzahlen ab ca. März 2012 (ohne Kurzzeitbuchung)

Uhrzeit Tag	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16							
Mo	4	9	17	22	31		30	25	23	19	15	10	8	4	4		
Di	4	9	17	23	33		32	30	24	24	19	14	9	6	4	3	
Mi	4	10	19	26	36		32	31	24	24	20	15	7	5	5		
Do	4	10	19	26	36		33	32	31	25	24	21	13	6	5	5	1
Fr	4	10	18	24	34		32	32	31	23	22	19	11	3	2	1	

### Personalplanung 2011/2012:

Kathy Schreck 39 Stunden  
 Nina Georgi 39 Stunden  
 Simone Schmitt 26,5 Stunden  
 Elke Spiegel 33 Stunden

Tanja Schmitt Elternzeit

### Anstellungsschlüssel:

Zeitraum	Anstellungsschlüssel	Fachkraftquote
September 2011	1: 8,26	66,34
Oktober – Dezember 2011	1: 8,69	63,01
Januar – Februar 2012	1: 9,06	60,48
März – August 2012	1: 9,20	59,52

## Rechnerisch mögliche Personalplanung:

Kathy Schreck	39 Stunden
Nina Georgi	39 Stunden
Simone Schmitt	22 Stunden
Elke Spiegel	25 Stunden

## Anstellungsschlüssel:

Zeitraum	Anstellungsschlüssel	Fachkraftquote
September 2011	1: 9,08	61,78
Oktober – Dezember 2011	1: 9,56	58,68
Januar – Februar 2012	1: 9,96	56,32
März – August 2012	1: 10,12	55,43

Problematik: Bei reduziertem Personalbestand sind die für eine kleine Einrichtung relativ langen Öffnungszeiten bei den unterschiedlichen Arbeitszeiten im Team nur schwerlich abzudecken. Die Überlappungszeiten werden dadurch geringer und damit die intensive Arbeit am Kind zeitlich reduziert.

Mehraufwand bei erhöhtem Personalstand:

- a) Personalstand – erhöhter Ansatz - Gründe
  - a. Aufnahme Kind(er) mit 1 Jahr
  - b. Notausfallregelung
  - a. Ferienbetreuung – Kontingent
  - b. Lange Öffnungszeiten bis 16.30 Uhr
  - c. Ausfall Personal – Puffer
- b) Mehrkosten für Personal

Der Anstellungsschlüssel 1: ? verursacht gegenüber dem Anstellungsschlüssel 1:10 Mehrkosten

- a. ? Stunden mehr je Woche = 0,?? VK x 35.000 € = ?? €
- b. erhöhte Arbeitszeiten
  - Frau Tanja Schmitt: 39 Stunden ???
  - Frau Simone Schmitt: 26,5 Stunden (gegenüber 21,5 Stunden) ???
  - Frau Elke Spiegel: 27 Stunden (gegenüber 19,5 Stunden) ???
  - Frau Nina Georgi: 39 Stunden ???

## Weitere grundlegende Erkenntnisse und Festlegungen:

- a) Die Betreuung eines Kindes ab 1 Jahr ist möglich; die Entscheidung über die jeweilige Aufnahme wird im Einzelfall getroffen, da diese abhängig von den Buchungszeiten (mit Blick auf die konkrete Organisation der Betreuung - Kind mit 1 Jahr bedingt einen hohen Betreuungsaufwand) abhängig ist.
- b) Die Obergrenze für Kinder unter 2 Jahren liegt bei ca. 3 Kinder (begrenzte Raumkapazität für Schlafgelegenheiten); im Übrigen ist dies abhängig von der Zahl der Kinder zwischen 2 und 3 Jahren.
- c) Es ergibt sich kein baulicher Bedarf durch die Bedarfsabfrage bedingt durch die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren; die Einzelfälle können bis zu einem gewissen

Umfang (siehe Buchstabe b) in den bestehenden Räumlichkeiten betreut werden.

- d) Die Rückmeldung „Kein Betreuungsbedarf“ wurde primär von Eltern von Schulkindern und von Kindern unter 2 Jahren abgegeben.
- e) Die gewünschten Ferienbetreuungen (Kinder sind nicht regelmäßig in Kita angemeldet) betreffen stets Ferienzeiten, in den die Kita ohnehin geöffnet ist; in den anderen Ferienzeiten wird eine Betreuung nur in Einzelfällen gewünscht.
- f) Die Kontingentlösung zur Gestaltung der Ferienbetreuung wird nunmehr verstärkt angenommen.
- g) Geschwisterermäßigung bei Kontingentlösung mit Blick auf die Zielrichtung und die geringen Entgeltsätze nicht angezeigt.
- h) Buchung eines Kontingents ab 15 Tage und spätere tatsächliche Anwesenheit unter 15 Tage erfordert eine Nachforderung, da die Förderung nur für tatsächliche Anwesenheit im erforderlichen Umfang (mindestens 15 Tage) gewährt wird.
- i) Die sog. „Notfall-Lösung“ gewünscht; d.h. Kinder können in die Einrichtung gebracht werden, ohne Buchungszeiten zu ordern, wird beibehalten. Diese Regelung gilt nur bei Ausnahmen und an höchstens 3 Tagen.

Anmerkung:

Die Festlegungen werden im Rahmen eines Elternabends vermittelt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die o.a. Eckpunkte sowie den dargestellten Bedarf. Der erhöhte Personalbedarf wird auf dieser Basis anerkannt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 4 Haus des Kindes; Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung - Haus des Kindes - der Gemeinde Holzkirchen für das Kindergartenjahr 2011/2012**

**Sachverhalt:**

Auf Grundlage der verbindlich festgelegten Buchungszeiten für das Kindergartenjahr 2011/2012 wurden die in der Anlage beigefügten Kalkulationen Variante –A- und –B- der Benutzungsgebühren erstellt.

Die Kalkulation der Variante –A- zeigt auf, dass im Kita-Jahr 2011/2012 bei gleich bleibender Arbeitszeit des Personals und gleich bleibenden Gebührensätzen ein Defizit in Höhe von 17.721,44 € zu erwarten ist. Alternativ wird aufgezeigt, dass sich bei Anhebung der Gebührensätze um linear 10,00 € je Betreuungszeit das Defizit auf 13.809,44 € verringert.

Die Kalkulation der Variante –B- zeigt auf, dass im Kita-Jahr 2011/2012 bei Verringerung der Arbeitszeit des Personals und gleich bleibenden Gebührensätzen ein Defizit in Höhe von 5.221,44 € entsteht. Alternativ wird aufgezeigt, dass sich bei Anhebung der Gebührensätze um linear 10,00 € je Betreuungszeit und Verringerung der Arbeitszeit des Personals das Defizit auf 1.309,44 € reduziert.

Bei einer Kürzung der Stundenzahl des Personals ist zu erwarten, dass das Niveau im Betreuungsangebot sinken wird. Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist eine Verringerung des Defizits jedoch angezeigt. Um die Attraktivität der Einrichtung zu erhalten, ist darauf zu achten, dass das Niveau im Betreuungsangebot und das breite Spektrum der Öffnungszeiten weiterhin erhalten bleiben.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab dem 01.09.2011 um linear 10,00 € je täglicher Betreuungszeit anzuheben. Eine Reduzierung der Stundensätze beim Personal erfolgt nicht.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die Gebührensätze für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Haus des Kindes - ab dem 01.09.2011 um linear 10,00 € je täglicher Betreuungszeit anzuheben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 5</b>	<b>Haus des Kindes; Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen</b>
--------------	--

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Holzkirchen hat die Änderung der Gebührensätze für die Benutzung der Kindertageseinrichtung –Haus des Kindes- ab dem 01.09.2011 beschlossen.

Die Gebührensatzung ist entsprechend anzupassen.

Nachstehend der zu beschließende Satzungstext. Die Änderungen sind in roter Farbe dargestellt.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Haus des Kindes (Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung) der Gemeinde Holzkirchen**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Satzung:

### ***ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften***

## **§ 1**

## **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### **§ 5 Gebührensatz**

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer täglichen Betreuungszeit bis 2 Stunden:	82,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 2–3 Stunden:	87,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 3–4 Stunden:	92,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4–5 Stunden:	97,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5–6 Stunden:	102,50 €

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6–7 Stunden:	107,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7–8 Stunden:	112,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8–9 Stunden:	117,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9–10 Stunden:	122,50 €
Kurzzeitbuchung bis 14 Tage im Kindergartenjahr je Tag (ohne Förderanspruch)	10,00 €
Kurzzeitbuchung über 14 Tage im Kindergartenjahr je Tag (mit Förderanspruch)	5,00 €

## § 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite um 20,00 € monatlich und für jedes weitere Kind um 40,00 € monatlich ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Kurzzeitbuchungen.

### *DRITTER TEIL Schlussbestimmungen*

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- vom 03. Juni 2009 außer Kraft.

Holzkirchen, xx.xx.2011

(Siegel)

---

Beck  
1. Bürgermeister

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, vorstehende Satzung zu erlassen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

### **Sachverhalt:**

Die Konzeption des Hauses des Kindes ist in folgenden Punkten zu ergänzen:

- Notkontingent – Möglichkeit der Inanspruchnahme bis zu 3 Tagen ohne Kostenbeitrag
- Kurzzeitbuchungen; die Möglichkeit ist in der Satzung für die Kindertageseinrichtung geregelt, aber dennoch sollte in der Konzeption hierauf hingewiesen werden (keine besondere Angebotsstruktur für diese Zeiten)

Die entsprechenden Änderungen sind in der anliegenden Konzeption in roter Schrift gekennzeichnet.

Auf Hinweis von Frau Schreck wurde noch folgender Satz in der Konzeption auf Seite 4 nach „Notbetreuung“ eingefügt: „Eine kurzfristige Absprache mit der Kita-Leitung ist nötig“.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Konzeption zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 7      Anfrage Johanniter-Unfall-Hilfe - Träger von Kindereinrichtungen</b>
--

### **Sachverhalt:**

Die Johanniter-Unfall-Hilfe hat mit anliegendem Schreiben vom März 2011 ihre Dienste u.a. auch als Träger von Kindereinrichtungen angeboten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben zur Kenntnis und ist sich einig, dass die Trägerschaft bei der Gemeinde verbleiben soll.

<b>TOP 8      Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010; Bekanntgabe des Prüfberichts</b>
---

### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden folgende Prüfungsfeststellungen aufgenommen:

#### **1.      HSt. 0.7711.6520 und 0.4640.6520 – Bauhof und KiTa**

Für Bauhof und die KiTa bestehen zwei Telefonanschlüsse. Bitte prüfen, ob für Bauhof und KiTa ein Anschluss möglich ist.

**zu 1.:**

Der zweite Anschluss ist erforderlich, da über den ISDN-Anschluss des Bauhofs auch die Fernwirktechnik –Wasserversorgung- gesteuert wird.

**2. HHSt. 0.8551.6610 – Beitrag Maschinenring 50,00 €**

Ist die Mitgliedschaft im Maschinenring weiterhin zweckmäßig?

**zu 2.:**

Eine Abrechnung von Leistungen über/durch den Maschinenring ist seit mehreren Jahren nicht mehr erfolgt. Es besteht aus Sicht der Verwaltung keine zwingende Erfordernis mehr für die Mitgliedschaft. Der Gemeinderat sollte ggf. über die Kündigung beschließen.

Weitere Prüfungserinnerungen sind nicht erfolgt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Der Gemeinderat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis. Die Mitgliedschaft des Maschinenrings soll gekündigt werden.

**TOP 9 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2010**

**Sachverhalt:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 vom 14.04.2011 wurde bekannt gegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Die im Haushaltsjahr 2010 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

**Beschluss:**

Die Jahresrechnung für 2010 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

**1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)**

<b>EINNAHMEN</b>		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.477.575,37	469.089,44	1.946.664,81
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	11,00	0,00	11,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.477.564,37	469.089,44	1.946.653,81
<b>AUSGABEN</b>		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.477.564,37	469.089,44	1.946.653,81
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00

1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.477.564,37	469.089,44	1.946.653,81
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

## 2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	305,53 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	1.435.853,74 €

## 3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	851.879,11	75.445,69	33.091,99	894.232,81
3.2 Schulden	116.429,75	0,00	6.782,58	109.647,17

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 7  
 Nein: 0  
 Persönliche Beteiligung:

## TOP 10 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2010

### Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2010 wird mit den im Beschluss des Gemeinderates vom 02.05.2011 Nr. 9 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 7  
 Nein: 0  
 Persönliche Beteiligung:

## TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

### TOP 11.1 Bekanntgabe des Sicherheitsberichtes für das Jahr 2010

#### Sachverhalt:

Der Sicherheitsbericht der PI Würzburg-Land vom 15.04.2010 wird vollinhaltlich bekannt gegeben.  
 Im Wesentlichen ist daraus zu entnehmen, dass die Zahl der Straftaten sinkt und gleichzeitig die Aufklärungsquote steigt.  
 Der Sicherheitsstandard wird als überdurchschnittlich bewertet.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### **TOP 11.2 Kanalsanierung**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass von 12 Firmen, die die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben, lediglich 4 ein Angebot abgegeben haben.

Der danach, vorbehaltlich der Prüfung durch das Ing.-Büro, Günstigste Bieter liegt mit seinem Angebot bereits über dem im Haushalt kalkulierten Ansatz.

### **TOP 11.3 Pflegearbeiten an Grünanlagen**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im nächsten Mitteilungsblatt die Suche nach einem/einer Mitarbeiter(in) für die Pflege von Grünanlagen in der Gemeinde im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses veröffentlicht werden wird.

### **TOP 11.4 Bereitstellung von Sitzungsunterlagen**

Der Vorsitzende informiert darüber, dass Vorlagen für die nicht öffentliche Sitzung aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich nicht vorab mit der Einladung versandt werden dürfen. Da dies aber eine gewisse Grauzone ist, wird die bisherige Praxis beibehalten. Es wird vorher geprüft, ob die Unterlagen schutzbedürftig sind. .

gez. Klaus Beck  
Vorsitzender

gez. Willi Trabel  
Schriftführer